

## **4. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Nehren vom 21.07.2003**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 03.04.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 (**Allgemeines**) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

#### **1. Reihengrabstätten**

- 1.1 Kindergräber
- 1.2 Erdreihengräber
  - 1.2.1 Reihengrab
  - 1.2.2 Rasenreihengrab
  - 1.2.3 Rasenreihengrab anonym
- 1.3 Urnenreihengräber
  - 1.3.1 Urnenreihengrab
  - 1.3.2 Urnenrasenreihengrab
  - 1.3.3 Urnenrasenreihengrab anonym
- 1.4 Urnenkammer
- 1.5 Urnengemeinschaftsgrab (Caverne)

#### **2. Wahlgräber**

- 2.1 Wahlgrab doppelstief
- 2.2 Wahlgrab doppelbreit
- 2.3 Rasenwahlgrab doppelstief
- 2.4 Urnenwahlgrab
- 2.5 Urnenrasenwahlgrab
- 2.6 Urnenwahlkammer

### Artikel 2

§ 12a (**Rasengräber**) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Auf Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern sind nur stehende Grabmale zulässig. Die Größe bemisst sich nach den Bestimmungen für einsteilige Grabstätten (§ 15 Abs. 4 Nr. 1). Für Urnenrasenreihengräber und Urnenrasenwahlgräber sind nur liegende Grabmale zulässig. Die Größe der Grabmale für Urnenrasengräber darf das Maß von 0,50 m x 0,40 m nicht überschreiten. Das Aufstellen oder Anbringen weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist bei allen Rasengräbern nicht gestattet. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

### Artikel 3

§ 14 (**Urnengräber**) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnen können beigesetzt werden in

1. Urnenreihengräber
2. Urnenrasenreihengräber
3. Urnenrasenreihengräber (anonym)
4. Urnenkammer
5. Urnengemeinschaftsgrab (Caverne)
6. Urnenwahlgräber
7. Urnenrasenwahlgräber
8. Urnenwahlkammer

### Artikel 4

§ 18 (**Art der Einfassung**) erhält folgende Fassung:

(1) Bei Grabkammern im Grabfeld K sind Einfassungen aus technischen Gründen grundsätzlich unzulässig. Die Zwischenräume zwischen den Grabkammern sind ausgelegt und Bestandteil des Systems. Die Kosten sind in der Grabstellungsgebühr für Grabkammern enthalten.

(2) Bei allen neuen Grabkammern werden alternativ zu den verwendeten verzinkten Einfassungen auch Steineinfassungen zugelassen. Die Kosten für die verzinkte Einfassung sollen dann an den Bestattungspflichtigen erstattet werden, wenn eine Wiederbenutzung möglich ist.

### Artikel 5

Die Anlage zu § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung –**Gebührenverzeichnis**- erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenverzeichnis**

Anlage zu § 28 Abs. 1 Friedhofsordnung

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz</b>
1.	<b>Bestattung/Beisetzung</b>	
1.1	Einfachtiefes Grab	1.350 €
1.2	Doppeltiefes Grab	1.890 €
1.3	Grabkammer	940 €
1.4	Personen unter 7 Jahre	730 €
1.5	Tot- u. Fehlgeburten	730 €
1.6	Urnengrab	260 €
1.7	Urnenkammer	130 €
2.	<b>Grabnutzung Reihengrab</b>	
2.1	Sarggrab	
2.11	Personen bis 7 Jahre	660 €
2.12	Personen über 7 Jahre	1.510 €

2.13	Rasengrab	2.200 €
2.14	Rasengrab anonym	2.200 €
2.21	Urnenreihengrab	910 €
2.22	Urnenrasengrab	790 €
2.23	Urnenrasengrab anonym	790 €
2.24	Urnenkammer (Reihe)	1.470 €
2.25	Urnenkammerngemeinschaftsgrab (Caverne)	1.010 €
2.3	Zubettung einer Urne in bestehendes Grab (Ausnahme)	630 €
3.	<b>Grabnutzung Wahlgrab</b>	
3.1	Sarggrab	
3.11	Wahlgrab doppeltief	2.940 €
3.12	Wahlgrab doppelbreit (je Einzelgrabfläche)	1.585 €
3.13	Rasengrab doppeltief	3.310 €
3.2	Urnengrab	
3.21	Urnenwahlgrab	1.190 €
3.22	Urnenwahlkammer	1.750 €
3.23	Urnenrasenwahlgrab	850 €
4.	<b>Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr</b>	
4.1	Sarggrab	
4.11	Wahlgrab doppeltief	147 €
4.12	Wahlgrab doppelbreit	158 €
4.13	Rasengrab doppeltief	165 €
4.2	Urnengrab	
4.21	Urnenwahlgrab	79 €
4.22	Urnenkammer	116 €
4.23	Urnenrasenwahlgrab	57 €
5.	<b>Benutzungsgebühren</b>	
5.1	Leichenhalle je angefangenem Tag, max. 4 Tage	80 €
6.	<b>Grabeinfassung</b>	
6.1	Einzelgrab	260 €
6.2	Doppelgrab	420 €
6.3	Kindergrab	220 €
6.4	Urnengrab	130 €
6.5	Grabkammer	360 €

#### Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 03.04.2017



EGON BETZ  
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.